

PKF merkblatt



Neue Dienstvorschrift zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften im Energie- und Stromsteuerrecht (DV EU) wirft ihre Schatten voraus

Nach dem Energie- und Stromsteuergesetz gewährte Begünstigungen sind europarechtlich als staatliche Beihilfe nach Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) zu werten. Ausgehend von Rechtsänderungen im Europäischen Beihilferecht sind derartige Steuerbegünstigungen zukünftig in einer allgemein zugänglichen Online-Datenbank der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Hierzu wurde vom Bundesfinanzministerium und in Umsetzung der nun notwendigen Meldepflichten mit Datum vom 17.5.2016 die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten im Energie- und Stromsteuergesetz (EnSTransV) erlassen, welche die Begünstigten zu einer jährlichen Meldung über die in Anspruch genommenen staatlichen Beihilfen an die Zollverwaltung verpflichtet. Diese Verordnung gilt erstmals für Steuerbegünstigungen, welche ab dem 1.7.2016 gewährt werden.

Ausgehend von den rechtlichen Vorgaben durch die EnSTransV sind hierdurch ergangene Meldepflichten wie folgt zu unterscheiden:

1. Anzeigepflicht einer Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung

Hier sind von den Meldepflichtigen sowohl die Strom- und Energieerzeugungsmengen, welche im vorangegangenen

Kalenderjahr entnommen oder verwendet worden sind, als auch die Höhe der entsprechenden Steuerbegünstigung gegenüber der Zollverwaltung offen zu legen (Verwendungsjahr).

2. Erklärungspflicht für Steuerentlastungen

In diesem Zusammenhang sind von den jeweiligen Antragstellern, die Höhe der jeweiligen Entlastungen, welche im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich ausgezahlt worden sind, als auch die entsprechenden Mengen an Strom- und Energieerzeugnissen zu melden (Auszahlungsjahr).

Der Gesetzgeber möchte durch die Abstellung auf das tatsächliche Auszahlungsjahr Korrekturen der Erklärungen, z.B. bei Abweichungen durch das Hauptzollamt bzw. spätere Betriebsprüfungen oder Rechtsbehelfsverfahren vermeiden.

Die entsprechende Anzeige bzw. Erklärung ist bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres beim Hauptzollamt unter Verwendung der amtlich vorgesehenen Vordrucke (Formular 1461 für

die Anzeigen, Formular 1462 für Erklärungen) einzureichen. Zunächst für das 2. Halbjahr 2016, dann für die jeweils folgenden Kalenderjahre. Unternehmen bzw. die Antragsteller können sich auf Antrag für einen Zeitraum von 3 Jahren von der Anzeige- bzw. Erklärungspflicht befreien lassen. Hierzu ist je nach in Anspruch genommener Steuerbegünstigungsnorm ein gesonderter Antrag nach Formular 1463 zu stellen, sofern die entsprechende Steuerbegünstigung von € 150.000,00 in diesem Jahr nicht überschritten wurde.

Durch die Zollverwaltung erfolgt eine Überprüfung der Angaben auf Plausibilität. Bei Entlastungsanträgen von mehr als € 450.000,00 erfolgt ein Vergleich mit den Unterlagen und Anträgen bei den jeweiligen Hauptzollämtern. Die Begründung von anlassbezogenen Maßnahmen für die Steueraufsicht bzw. Außenprüfung ist möglich.

Es ist von enormer Wichtigkeit, dass für die EnSTransV nicht die Abgabenordnung, sondern das Verwaltungsverfahrenrecht maßgebend ist. Dadurch ist die Festsetzung von Zwangsgeldern und deren Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz möglich.

Eine Überleitung dieser Melde- und Erklärungspflichten auf eine Online-Anwendung ist beabsichtigt und wird gesondert bekanntgegeben.

Eine Veröffentlichung der gemeldeten Steuerbegünstigungen erfolgt auf einer noch zu errichtenden und allgemein zugänglichen Internetseite, sofern das Aufkommen für die jeweilige Einzelbeihilfe im Kalenderjahr um mehr als € 500.000,00 überschritten wurde.

In diesem Zusammenhang sollen die nachfolgenden Daten des Erklärungs- bzw. Meldepflichtigen veröffentlicht werden:

- Name,
- sog. Indikator (= Umsatzsteuer-Identifikationsnummer),
- Wirtschaftszweig des Begünstigten,
- Höhe der jeweiligen Steuerbegünstigung,
- Information zur Unternehmensgröße (Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen [KMU] im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2013).

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.